

115. Ist die Klage eines Gutsbesizers, durch welche er die Freiheit von einem Teile der von ihm zurückgeforderten Grundsteuerentschädigung geltend macht, in dem dinglichen Gerichtsstande zu erheben?  
E. P. D. § 25.

IV. Civilsenat. Urth. v. 21. Januar 1897 i. S. des preuß. Fiskus (Bekl.) w. v. H. Erben (Kl.). Rep. IV. 402/96.

I. Landgericht Landsberg a. B.

II. Kammergericht Berlin.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 93 S. 349 abgedruckt.